Für die Einhaltung der vorstehenden Borschriften sind die Eigentümer, Rusnieser ober Bächter der in S.1 beseichneten Rebolsanamaen verantwortlich.

Für die Überwachung der Einhaltung der Borichriften der §§ 1 und 2 durch die für die Handhabung der Ortspolizei und des Feldschues aufgestellten Bersonen haben die Ortspolizeischörben Sorge zu tragen.

Mügschem wird bem Mitgliebern ber gemäß §§ 12 ff. ber Berfügung des Minifertiums des Innens vom 1. Weir 1907, betrefften die Melfänglung der Meldaus (Reg. Al. S. 68), jum Jived der fändigen Beutflichtigung der Reboffung deten Erkstommiffinnen zur Bildir gemacht, der der ihnen nach § 16 a. a. d. die geneben Übertoudung der im Gemeindebegatt vorlandenem Rebylfungungen fich auch ben der Befolgung der Mortfariften biefer Berfügung zu übergeagen umb bon Berführmisfen der berinftigen Zuweiberfandungen der Erkspeligheithörte Miegeg zu machen.

Stuttgart, ben 4. Marg 1915.

Aleifchhauer.